

**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

**Herausgeber:** Schweizer Film

**Band:** 6 (1940)

**Heft:** 87

**Artikel:** Schweizerische Wochenschau

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-733499>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

hat; er erwähnt dabei als typisches Beispiel die Arbeit Pagnols, der sich nicht nur auf Frankreich, sondern auf Südfrankreich, auf die Menschen und Landschaften von Marseille und seiner Umgebung beschränkt. Renoir sagt, es sei naiv, im Film an so etwas wie eine «internationale Inspiration» zu glauben. Der internationale Geschäftsmann könne wohl ein geschickter Geldverdiener sein; für das Wesentliche einer im Echten, Wahren wurzelnden Filmproduktion habe er aber kein Verständnis. Wenn morgen der Franzosenfilm zugrunde gehe, würden die internationalen Geschäftsleute, die heute in Frankreich Geld verdienen wollen, einfach anderswo hingehen.

Damit hat Renoir recht; es muß uns klar sein, daß alle Versuche, in der französischen Produktion einfach alle günstigen Voraussetzungen (den natürlichen, guten Geschmack der Franzosen, ihre darstellerische Sicherheit, ihre Anmut, ihr Gefühl für Maß und Menschlichkeit, ihren Instinkt für die lebendige Wirklichkeit) zu benutzen, um auf dieser Grundlage Filme serienweise zu fabrizieren. Anderseits muß Renoir daran erinnert werden, daß es zum Teil ausländisches Kapital war, das den Aufschwung des französischen Films ermöglichte, und daß es ausländische Geldgeber gab, die den französischen Künstlern volle Gestaltungsfreiheit ließen. Renoir hat recht, wenn er sagt, die Geldgeber trügen in vielen Fällen Einflüsse in die Filmproduktion, die dem Schöpferischen, Echten, Aufrichtigen zuwiderliefen; er dürfte nur nicht den Fehler machen, nur die Ausländer dieser kunstfeindlichen Absichten zu zeihen.

Was Renoir mit seinem Aufsatz uns Schweizern zu sagen hat: Daß auch bei uns die wirklichen, dauernden

Erfolge nur dann zu erwarten sind, wenn wir uns auf die schweizerische Wirklichkeit beschränken, und wenn wir alle unsere Filme im Thema und im Stil aus der schweizerischen Denkart und Handlungsweise wachsen lassen. Wir können technisch noch so geschickt sein, wir können noch so erfahrene Techniker und sonstige Mitarbeiter aus dem Ausland kommen lassen: Der Stoff und der Stil unserer Filme müssen schweizerischen Geist atmen, wenn wir wirklich vorwärts kommen wollen. Und weil es ganz natürlich ist, daß künstlerisch empfindende Menschen genügend Feingefühl für Wesentliches haben, dürfen wir es ruhig wagen, ausländische Mitarbeiter zuzuziehen, um uns von ihnen helfen, schulen oder beraten zu lassen. Wir werden auch dann brauchbare, echte Schweizerfilme machen lassen, wenn wir die Gestaltung vom Stoff, der schweizerisch sein muß, bestimmen lassen. Wir haben ja bisher bei der Zusammenarbeit mit Ausländern ganz gute Erfahrungen gemacht. Es handelt sich nur darum, daß wir wachsam bleiben, daß wir nur mit Leuten zusammenarbeiten, die etwas von unserer schweizerischen Wirklichkeit erlebt und begriffen haben, die unser Land, unsere Staatsform, unsere Denkweise verstehen und lieben und sich in keiner Weise durch eine von Gewinnsucht diktierte Geschicklichkeit unserem Filmstil anpassen müssen.

Es ist erfreulich, daß in Gesprächen mit schweizerischen Produzenten die Ansicht vertreten wurde, es sei sicher das Beste, typische, einheimische Filme zu schaffen. Je weniger man dabei an «Exportfähigkeit» und internationalen Stil denke, desto sicherer dürfe man sein, Filme zu schaffen, die international anerkannt werden könnten.

H. L.

## Schweizerische Wochenschau

### Schaffung einer schweizerischen Filmwochenschau.

Bern, 16. April. Der Bundesrat hat, gestützt auf seine Vollmachten, folgenden Beschuß gefaßt.

Art. 1. Sämtlichen gewerbsmäßigen Lichtspieltheatern der Schweiz wird die Verpflichtung auferlegt, die nach den Richtlinien der Schweiz. Filmkammer auf privatwirtschaftlicher Grundlage zu schaffende schweizerische Filmwochenschau zu beziehen und im Rahmen der Kinoprogramme regelmäßig vorzuführen.

Art. 2. Die Herstellung, der Vertrieb und die Vorführung der in Art. 1 erwähnten Filmwochenschau werden der Aufsicht der Schweiz. Filmkammer unterstellt. Die Filmkammer wird mit Bezug auf die Produktion und die Verwertung der Wochenschau die Bedingungen festsetzen, die einerseits dem nationalen Zweck des Unternehmens und den Erfordernissen der Quali-

tätsproduktion, anderseits den berechtigten Interessen der beteiligten Gruppen der Filmwirtschaft entsprechen. Diese Bedingungen unterliegen der Genehmigung durch das Eidg. Departement des Innern.

Art. 3. Inhaber von Lichtspieltheatern, die der in Art. 1 festgesetzten Vorführungs pflicht oder den für die Erfüllung dieser Pflicht auf Grund von Art. 2 aufgestellten Bedingungen zuwiderhandeln, werden mit Buße mit 1500 Fr. bestraft, wobei auf Veröffentlichung des Strafentscheides erkannt werden kann.

### Die schweizerische Filmwochenschau.

Bern, 18. April. Nachdem ein Bundesrats beschluß die rechtliche Grundlage für eine eigene schweiz. Filmwochenschau geschaffen hat, ist damit zu rechnen, daß von Mitte Juli an in allen schweizerischen Lichtspieltheatern die Produktion dieses Unternehmens laufen wird. Die geplanten hundert

Meter Streifen werden etwa ein Viertel dessen bilden, was die vom Ausland stammenden Wochenschauen bisher boten; diese werden natürlich nicht verschwinden. Die schweizerische Darbietung ist als zusätzliche gedacht; sie wird neben den eigentlichen Aktualitäten einen dokumentarischen Teil von kulturell-volkskundlicher Bedeutung enthalten. Eine Reihe militärischer Sujets sind bereits im Lauf des Winters bearbeitet worden. Auch die Organisation ist in der Hauptsache getroffen. Sie umfaßt in personeller Hinsicht einen Wochenschauredaktor, einen Chefoperator, einen Hilfsoperator, einen Chefcutter, einen Tonmeister und weitere Hilfskräfte.

Die schweizerische Filmwochenschau wird in so vielen Kopien hergestellt werden, daß die über dreihundert Lichtspieltheater jede Auflage innerhalb sieben Wochen vorführen können. Für die Qualität der schweizerischen Filmwochenschau leistet die Schweizerische Filmkammer Gewähr; gibt sie auch die Produktion an eine Firma in Auftrag, so ist die Redaktion doch ihr verantwortlich.

## Schweiz. Lichtspieltheaterverband, Zürich (Deutsche und italienische Schweiz)

An die verehrten Mitglieder!

# Einladung zur 25. ordentlichen Generalversammlung

Dienstag, 28. Mai 1940, vorm. 10 Uhr, im Kongreßhaus Zürich, Vortragssaal, Eingang U, Gotthardstr. 5

- Tagesordnung, sowie Geschäfts- und Rechnungsbericht werden Ihnen direkt zugestellt.
- **Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 17. Mai 1940 schriftlich dem Sekretariat einzureichen.**

Der Vorstand.

Die Schweizerische Filmkammer ist bekanntlich nur ein *konsultatives* Organ, weil bis jetzt eine schweizerische Filmgesetzgebung nicht existiert. Von Anfang an war die Filmkammer darauf angewiesen, die wichtigen Filmprobleme des Landes auf dem Boden der *freiwilligen* Verständigung zu lösen. Schon die eidgenössische Filmkommission als Vorgängerin der Filmkammer mußte die Erfahrung machen, daß die Importeure von ausländischen Filmwochenschauen die ganze Angelegenheit nach wirtschaftlich-finanziellen Gesichtspunkten würdigten, während die schweizerische Zielsetzung nur einen ausgesprochen *national-politischen* Charakter haben kann. Für ein solches Werk konnten alsdann die Filmverleiher und der Schweizerische Lichtspieltheaterverband Zürich gewonnen werden, dagegen lehnte die Association Cinématographique Suisse Romande die Mitwirkung auf freiwilliger Basis ab, und dadurch entstand für die Aufbringung der Kosten eine Lücke.

Der Filmkammer blieb nichts anderes übrig, als den Weg der *Zwangslösung* zu beschreiten. Durch die Arbeitsgemeinschaft Pro Helvetia erhielt sie einen Beitrag von 30 000 Fr. à fonds perdu im Jahr zugesprochen und eine weitere Summe von 20 000 Fr. als Garantie für die Deckung eines allfälligen Defizits. Diese Subventionen rechtfertigten nun auch einen Bundesratsbeschuß, der das *Obligatorium* für den Bezug der Filmwochenschau durch alle Lichtspieltheater des Landes festlegte. Um seinem Zweck zu genügen, muß das Wochenschauunternehmen die *deutsche, französische und italienische Sprache* berücksichtigen. Der weitere Ausbau ermöglicht es vielleicht einmal, die Wochenschau auch inhaltlich auf die drei Landesteile abzustimmen und zu variieren.

Die Kosten für die schweizerische Filmwochenschau sollen je zur Hälfte von den schweizerischen *Filmverleiern* und den schweizerischen *Kinos* getragen werden. Da die Kinobesitzer durch die Vorführung des Filmstreifens eine Bereicherung ihres Programms haben werden, ist vorgeschenkt, daß die Subvention der Arbeitsgemeinschaft Pro Helvetia dem Verleiheranteil angerechnet wird. Die übrigen Beiträge der Filmverleiher werden durch *Erhöhung der Einfuhrgebühren* erhoben, wobei ein Teil davon durch die bisherigen Einnahmen aus der Einfuhr von Wochenschaufilmen gedeckt wird. Die Erhöhung der Einfuhrgebühr beträgt nur 1 Fr. 50 je Kilo eingeführten Filmes.

Die *Belastung* der einzelnen *Kinos* je Woche, die sich aus der Maßnahme des Bundesrats ergibt, ist relativ *gering*. Da eine Kopie etwa 125 Fr. kostet, haben die Kinos etwa 65 Fr. beizutragen. Dabei ist

zu berücksichtigen, daß eine Kopie in etwa sieben Kinos hintereinander vorgeführt werden kann, so daß das Kino, das die Wochenschau in der ersten Woche spielt, einen Betrag zwischen 25 und 30 Fr. zu bezahlen hat. Die nachfolgenden Kinos haben entsprechend geringere Beiträge zu bezahlen.

Die Schweizerische Filmkammer ist der Überzeugung, daß die vorgesehene Belastung für die schweizerische Filmwirtschaft *tragbar* und im Verhältnis zur Bedeutung der Frage gering ist. Man muß dabei die heutige geistige Lage unseres Landes berücksichtigen und die Tatsache, daß die Wochenschau in diesem Sinn eine *absolute Notwendigkeit* geworden ist. Auf Grund dieser Umstände darf das vorgesehene Opfer der schweizerischen Filmwirtschaft zugezahlt werden, abgesehen davon, daß die Wochenschauen für die schweizerische Produktion ein, wenn auch kleines, neues Belebigungsfeld bedeuten.

## Urheberrecht an Werken der Literatur

Der Bundesrat hat am 26. März eine *Botschaft* an die Räte genehmigt über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

Die Gesetzesrevision bezweckt die *Verlängerung der Schutzdauer*. Nach dem heutig geltenden Gesetz endigt der Schutz eines Werkes der Literatur oder Kunst mit dem Ablauf von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers. Diese Regelung ist vereinbar mit Artikel 7 der sogenannten Berner Uebereinkunft zum Schutze für Werke der Literatur und Kunst, welche den Mitgliedstaaten die Bemessung der Schutzdauer auf fünfzig Jahre post mortem auctoris nur

unverbindlich empfiehlt. Schon im Jahre 1935 haben sechzehn schweizerische *Autorenverbände* unter Führung des schweizerischen Künstlerbundes dem Bundesrat die Verlängerung der Schutzdauer auf fünfzig Jahre post mortem auctoris beantragt. Das Gesuch wurde erneuert, weil die damals in Aussicht stehende Revision der Berner Uebereinkunft nicht zustande gekommen ist. Das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum hat eine Umfrage unter den hauptsächlichsten Organisationen von Literatur- und Kunst-«Konsumenten» durchgeführt. Sie ergab mehrheitlich *Ablehnung* der *Schutzdauerverlängerung*, weil das gegenwärtige *Urheberrechtsgesetz* den Veran-